

oder herausgezahlt werden. Die Theilnahme daran soll in Jedes Belieben stehen, auch soll die Einrichtung einer solchen nicht geboten, sondern nach gewissen allgemeinen Normen den Vorständen der einzelnen Sparkassen freigestellt werden. Alles dies ist in meiner Petition näher angegeben. Diese Lotterie kann nur zum Sparen und Einlegen ermuntern, und das Sparen unter der dienenden und überhaupt der ärmern Volksklasse allgemeiner, als es jetzt ist, machen.

Präsident fragt nun: Hält die Kammer für geeignet, daß die Petition des Abg. Sachße zur nähern Erörterung an die 3. Deputation abgegeben werde?

Vizepräsident D. Haase: Die Petition berührt zwei Gegenstände; in Bezug auf den einen derselben — auf Verloosung der fraglichen Zinsen, — ist der Antrag eventuell gestellt, und dieser kann gegenwärtig nicht begutachtet und berathen werden, weil er davon abhängig gemacht ist, daß ein Antrag bei der Kammer künftig eingereicht und von dieser angenommen werde, die Landeslotterie aufzuheben. Was den andern Gegenstand anlangt, so theilt sich dieser, wenn ich recht verstanden habe, in 2 Theile; er bezieht sich theils auf die strafrechtliche Ansicht über Wucher, theils auf die civilrechtliche; diese würde jedenfalls beim Criminalgesetze zur Berathung kommen, denn von den bei dieser Gelegenheit anzunehmenden Grundsätzen ist die Beschlußnahme über das Materielle dieses Petitionsgegenstandes unleugbar abhängig. Sollte also diese Sache ja einer Deputation überwiesen werden, so möchte wohl bloß wegen des letztern Gegenstandes von einer Deputation ein Gutachten zu geben sein, und diese Deputation, halte ich dafür, würde die außerordentliche Deputation sein, welche den Entwurf des Criminalgesetzbuches begutachtet.

Abg. Sachße: In Ansehung des zweiten Punctes bin ich mit dem Hrn. Vizepräsident einverstanden, daß wegen Abgabe an die 3. Deputation Anstand genommen werden könnte, bis die Eisenstückche Petition dahin gekommen ist. Was aber den ersten Punct betrifft, so halte ich angemessener, daß er an die 3. Deputation abgegeben werde, weil ein civilrechtlicher Punct vorhanden ist; es ist der, den ich im Auge gehabt habe; denn die außerordentliche Deputation fürs Criminalgesetzbuch hat schon die Aufhebung des Wuchergesetzes beantragt. Es fragt sich also, ob es in civilrechtlicher Hinsicht geeignet sei, die Aufhebung bei der Staatsregierung zu beantragen.

Vizepräsident D. Haase: Ich muß mich auf den 282. Art. des Criminalgesetzbuches berufen, wo vom Wucher direkt in strafrechtlicher Beziehung, zugleich aber auch indirekt von dessen civilrechtlichen Folgen gesprochen wird, und wo es heißt: „Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.“

Abg. Sachße: Das gerade spricht für mich; denn es sollen nur diese Bestimmungen ungültig sein, hinsichtlich der civilrechtlichen Frage. Eben darum habe ich die Petition eingereicht. Es soll auch der civilrechtliche Standpunct genommen werden, und Vorschritte sollen geschehen, damit die Zin-

senbeschränkung forthin aufgehoben oder geordnet werde, wie es dem Verhältnisse und der Natur der Sache angemessen erscheint.

Vizepräsident D. Haase: Insofern, als dort im Criminalgesetzbuch etwas Positives über den Wucher festgestellt worden ist, was von dem Antragsteller hier nur negativ gestellt ist, wird es gewiß am besten sein, über diese Sache bei dem Criminalgesetzbuch zu sprechen. Denn wenn einmal von dem Wucher dort die Rede ist und sein muß, so wird sich aus der dabei erfolgenden Beschlußnahme der Kammer sofort herausstellen, ob dem vorliegenden Antrage statt zu geben sei.

Abg. A ten st ä d t: Ich stimme der Ansicht des Hrn. Vizepräsidenten bei. Sie scheint mir selbst vortheilhaft für den Antragsteller; denn sein Antrag ist ein eventueller, wenigstens in Hinsicht des Wuchergesetzes. Wenn die Vorschläge durchgehen, welche die Deputation des Criminalgesetzbuches zu machen gedenkt, so entsteht allerdings die Frage, was nun in civilrechtlicher Hinsicht Rechtens sein soll? Es könnte aber die 3. Deputation nicht eher über die Petition berichten, als nicht beim Criminalgesetzbuch entschieden worden ist. Würde aber die Petition der Criminalgesetzgebungs-Deputation überwiesen, so kann diese die gestellten Anträge gleich mit in Berathung ziehen und darüber berichten; so scheint mir, daß der Gegenstand schneller der Kammer vorgelegt werden kann.

Abg. Rour: Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Nach meinem Dafürhalten ist diese Petition an die 3. Deputation abzugeben. Im Criminalgesetzbuche können und werden civilrechtliche Bestimmungen nicht gegeben werden. Von Seiten der 3. Deputation wird ganz gewiß auch das, was in formeller Hinsicht zu beachten sein dürfte, nicht verabsäumt werden. Hält die 3. Deputation für nöthig, hier mit einer andern Deputation zu communiciren, so wird sie es thun.

Präsident: Unter Bezugnahme auf §. 116. der Landtagsordnung bemerke ich, daß die Kammer bei der Berathung über die neuesten Eingaben entscheidet, ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückzugeben, oder an die 3. Deputation zur weitem Prüfung zu verweisen sei, und diese wird zu erörtern haben, in wiefern die geäußerten Bedenklichkeiten sich bestätigen, und ob der Antrag noch an eine andere Deputation abzugeben sei, und diese darüber der Kammer Bericht zu erstatten hat.

Vizepräsident D. Haase: Ich weiß nicht, ob gerade hier und immer dieser Paragraph in der behaupteten Maße nachgegangen werden muß; denn es kann sich finden, daß der Gegenstand, den ein Mitglied zur Sprache gebracht hat, für die 3. Deputation nicht so paßt, wie für eine andere. Es bringt z. B. ein Mitglied der Kammer einen Antrag, welcher einen strafrechtlichen Punct in sich faßt, da würde er gewiß nicht an die dritte, sondern an die außerordentliche Deputation zu verweisen sein; und so ist es auch hier; der Antrag ist mit einem Gegenstande des Berichts der außerordentlichen Deputation zum Criminal-Gesetzbuche ganz nah verwandt und ge-

\*